

Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Coesfeld -Ortsteil Lette- vom

Aufgrund § 7 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023), in der z. Zt. gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Coesfeld folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den im Gebiet der Stadt Coesfeld gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof an der Bruchstraße, Ortsteil Lette.

§ 2

Verwaltung und Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof ist eine nichtrechtsfähige Anstalt der Stadt. Er ist Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde Lette; Verwaltung und Nutzung sind der Stadt übertragen worden.
- (2) Der Friedhof dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Coesfeld, Ortsteil Lette, waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 3

Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof oder Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalls auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt in andere Grabstätten umgebettet. Das gleiche gilt für die in Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten Bestatteten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.
- (4) Schließungen oder Entwidmungen werden öffentlich bekanntgegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt auf deren Kosten in ähnlicher Weise hergerichtet wie die Grabstätten auf dem entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhof bzw. Friedhofsteilen. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Stadt kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Stadt sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
 - die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen/Rollerblades/Skateboards aller Art (ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Fahrzeuge der Stadt und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden) zu befahren,
 - Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
 - Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 6 Weitere Verhaltensvorschriften

Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, für das Verhalten auf dem Friedhof, insbesondere bei Beisetzungen, besondere Verhaltensvorschriften zu erlassen.

§ 7

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die (dem jeweiligen Berufsbild entsprechende) gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. (bei Antragstellern des handwerksähnlichen Gewerbes) ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung bzw. (bei Antragstellern der Gärtnerberufe) ihre Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachweisen oder sie selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben.
- (3) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflicht-Versicherungsschutz nachweist.
- (4) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Abs. 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (6) Gewerbliche Arbeiten dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Sie sind spätestens um 19.00 Uhr, samstags und am Tage vor einem Feiertag um 13.00 Uhr zu beenden. Auf Beisetzungen ist Rücksicht zu nehmen.
- (7) Die für Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.
- (8) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Auf Verlangen von Eltern können Tot- oder Fehlgeburten in einer vorhandenen Wahlgrabstelle oder einem Kindergrab beigesetzt werden. Die verstorbenen Kinder werden Personen bis zum vollendeten fünften Lebensjahr gleich gesetzt.

- (5) Die Bestattungsfristen richten sich nach § 13 Abs. 1 – 3 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17.06.2003 in der jeweils gültigen Fassung.
- (6) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung/Beisetzung fest, bei konfessionellen Bestattungen/Beisetzungen jedoch in Abstimmung mit den Pfarrämtern. Bestattungen/Beisetzungen erfolgen von Montag bis Freitag. Bestattungen am Freitagnachmittag werden um 13.30 Uhr vorgenommen. Samstags finden keine Bestattungen/Beisetzungen statt. In besonders begründeten Einzelfällen (Unfalltod oder Tod durch eine ansteckende Krankheit) kann die Friedhofsverwaltung von den vorstehenden Absätzen abweichen.

§ 9 Särge und Urnen

- (1) Auf dem Friedhof Coesfeld-Lette werden Bestattungen nur in Särgen bzw. Urnen vorgenommen. Andere Bestattungsformen sind nicht zulässig und ausgeschlossen.
Ausnahme: Gläubige anderer Konfessionen können ihrem Glauben entsprechend (z.B. Leichentücher) beigesetzt werden. Hierbei sind die wasserschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten.
- (2) Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Säрге, Sargausstattungen und Sargabdichtungen sowie Urnen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
- (3) Die Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist dies rechtzeitig anzumelden und die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 10 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragten ausgehoben und wieder verfüllt. Auf Wunsch der Hinterbliebenen kann bei einer Bestattung/Beisetzung ein Sargversenkungsautomat eingesetzt werden. Die mit der Inanspruchnahme des Sargversenkungsautomat verbundenen Mehrkosten des Personals sind durch die Nutzungsberechtigten zu tragen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m. Gräber für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr haben eine Länge von 1,20 m und eine Breite von 0,60 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch bis zu 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabmale, Fundamente und Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, hat der Nutzungsberechtigte die entstandenen Kosten zu erstatten.

§ 11 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre sowie 25 Jahre bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.

§ 12 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Auf Antrag eines verfügungsberechtigten Angehörigen (bei Reihengrabstätten) bzw. des Nutzungsberechtigten (bei Wahlgrabstätten) können – unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften – Umbettungen vorgenommen werden. Dem Antrag kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes entsprochen werden, bei Umbettungen im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind nicht zulässig. § 3 dieser Satzung bleibt unberührt.
- (3) In den Fällen des § 29 Abs. 1 - 2 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen umgebettet werden.
- (4) Die Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung oder einem Beauftragten durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung; dieser wird dem Antragsteller mitgeteilt.
- (5) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten oder Anlagen durch eine Umbettung entstehen, soweit sie notwendig aufgetreten sind oder die Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragte bezüglich dieser nur leichte Fahrlässigkeit trifft.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf Grund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 13 Arten der Gräber

- (1) An den Grabstätten werden Nutzungsrechte nach dieser Friedhofssatzung erworben. Eine Veränderung am Eigentum tritt nicht ein.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten
 - c) Kindergrabstätten
 - d) Urnenreihengrabstätten
 - e) Urnenwahlgrabstätten
 - f) anonyme Grabstätten
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 14 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.
- (2) Es werden bzw. sind eingerichtet
 - a) Kindergrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
 - b) Reihengrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr
- (3) In jeder Reihen- bzw. Kindergrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leichen eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten.

- (4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist 6 Monate vorher durch Aufstellen eines Hinweisschildes bekanntzumachen.

§ 15 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles durch Aushändigung einer Urkunde verliehen.
- (2) Das Nutzungsrecht kann verlängert werden. Eine Verlängerung ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der fälligen Gebühren und Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- (4) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- (5) Wahlgrabstätten werden als mehrstellige Grabstätten vergeben.
- (6) Der Nutzungsberechtigte erhält das Recht auf ausschließliche Benutzung der ausgewählten Grabstelle durch sich und seine Angehörigen bzw. Rechtsnachfolger. Er kann über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte entscheiden.
- (7) Nach Ablauf der Ruhezeit kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 4 erfüllt sind.
- (8) Das Nutzungsrecht kann nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung und nur durch schriftlichen Vertrag auf folgende Personen übertragen werden:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten
 - b) Lebenspartner
 - c) auf die volljährigen Kinder,
 - d) Stiefkinder,
 - e) Kindeskindern,
 - f) Geschwister,
 - g) Eltern oder
 - h) die nicht unter a) – f) fallenden Erben.

Fehlt es an einer derartigen Regelung, geht das Nutzungsrecht auf einen der aufgeführten Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten in der vorstehenden Reihenfolge über, sofern der Angehörige der Übernahme zustimmt. Die Eltern werden gemeinsam Nutzungsberechtigte, in den übrigen Gruppen zunächst der / die Ältteste, danach die Nachgeborenen.

Der Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres nach dem Ableben des bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung nach Satz 2 erklärt, erlischt das Nutzungsrecht.

Ist ein Rechtsnachfolger nicht festzustellen, so ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung mit dem Hinweis auf das Erlöschen des Nutzungsrechts.

- (9) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Soweit es die Friedhofsverwaltung aus wirtschaftlichen Gründen für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen im Einzelfall zulassen.

§ 16 Aschenbeisetzungen

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnenreihengrabstätten
 - b) Urnenwahlgrabstätten
 - c) Grabstätten für Erdbestattungen mit Ausnahme der Reihengrabstätten.
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt werden und an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich. In einer Urnenreihengrabstätte dürfen bis zu zwei Urnen beigesetzt werden, wenn die Ruhefrist von 20 Jahren gewährleistet ist.
- (3) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Es werden einstellige und mehrstellige Urnenwahlgrabstätten vergeben. In einer Urnenwahlgrabstätte dürfen je m² vier Urnen beigesetzt werden.
- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anders ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 17

Anonyme Grabstätten

Anonyme Beisetzungen erfolgen ausschließlich für Aschen in besonderen Urnenreihengrabstätten ohne individuelle Kennzeichnung und Gestaltungsmöglichkeiten. Anonyme Sargbestattungen sind nicht zulässig. Sie werden vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht. Die Beisetzung erfolgt der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,40 m x 0,40 m. Die Anlage und Unterhaltung unterliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Ein Nutzungsrecht wird nicht verliehen.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 18

Abteilungen mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

- (1) Auf dem Friedhof werden Abteilungen mit allgemeinen und Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften eingerichtet.
- (2) Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einer Abteilung mit allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zu wählen. Die Friedhofsverwaltung hat auf diese Wahlmöglichkeit vor dem Erwerb des Nutzungsrechtes hinzuweisen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht bei der Anmeldung der Bestattung Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einer Abteilung mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften.
- (3) Zur Wahrung des besonderen Charakter auf dem alten Bestattungsteil des Friedhof Coesfeld-Lette sind Grabeinfassungen in nachfolgender Form vorgeschrieben:
Terrazzo (Kunststein) mit geschliffener oder scharierter Oberfläche
oder alternativ
Anröchter Dolomit mit geschliffener Oberfläche.
Die Einbringung einer polierten Grabeinfassungen ist unzulässig.
Für die Einfassung (Grabriegel und seitlichen Einfassungen) wird eine Breite der angrenzenden Grabeinfassungen vorgeschrieben.
Die Einfassungen sind höhengleich zu den angrenzenden Grabeinfassungen einzubringen. Tieferliegende Absetzungen eines Mittelteils (z.B. für den Namenszug) sind nicht zulässig.
- (4) Die Gestaltungsvorschriften gelten mit Ausnahme des § 19 nicht für anonyme Grabstätten. Ihre Gestaltung obliegt der Friedhofsverwaltung.

§ 19
Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Jede Grabstätte ist – unbeschadet der Anforderungen für Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften (§§ 21 und 28) – so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtheit gewahrt wird.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 20
Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale und baulichen Anlagen in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 19 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen. Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab 0,40 m – 1,0 m Höhe = 0,14 m, ab 1,00 m – 1,50 m Höhe = 0,16 m und ab 1,5 m Höhe = 0,18 m.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

§ 21
Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

- (1) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Findlinge, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden. Andere Materialien, insbesondere Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Lichtbilder, Farben und grellweiße Grabmale sind nicht zugelassen.
- (2) Die Grabmale müssen allseitig und gleichmäßig bearbeitet sein.
- (3) Grabmale dürfen folgende Maße nicht über- bzw. unterschreiten:
 - a) auf Reihengräbern für Verstorbene bis zu 5 Jahren:
liegende Grabmale: Breite bis 0,35 m, Länge bis 0,40 m, Mindeststärke 0,08 m
stehende Grabmale: Höhe bis 0,70 m, Breite bis 0,45 m, Mindeststärke 0,12 m
 - b) auf Reihengräbern für Verstorbene über 5 Jahren:
liegende Grabmale: Breite bis 0,50 m, Länge bis 0,70 m, Mindeststärke 0,10 m
stehende Grabmale: Höhe bis 1,00 m, Breite bis 0,60 m, Mindeststärke 0,12 m
 - c) auf Wahlgrabstätten:
liegende Grabmale: Breite bis 1,00 m, Länge bis 1,20 m, Mindeststärke 0,12 m
stehende Grabmale: Höhe bis 1,00 m, Breite bis 1,40 m, Mindeststärke 0,12 m
 - d) auf Urnenreihengrabstätten:
liegende Grabmale: Breite bis 0,30 m, Länge bis 0,45 m, Mindeststärke bis zu 0,10 m
stehende Grabmale: Höhe bis 0,60 m, Breite bis 0,25 m, Mindeststärke 0,18 m
 - e) auf Urnenwahlgrabstätten:
liegende Grabmale: Breite bis 0,45 m, Länge bis 0,60 m, Mindeststärke bis zu 0,10 m
stehende Grabmale: Höhe bis 0,70 m, Breite bis 0,40 m, Mindeststärke 0,20 m
- (4) Auf Urnengrabstätten sind liegende Grabmale gewünscht; die Hinterkante darf eine max. Höhe von 0,15 m haben. Als stehende Grabmale auf Urnengrabstätten sind nur Kuben und Stelen zugelassen.
- (5) Mit Ausnahme der Urnenreihengrabstätten und der Urnenwahlgrabstätten darf nicht mehr als 1/3 der Grabstätten durch Stein abgedeckt sein.
- (6) Grabstelen, Bronzekreuze und Bronzefiguren dürfen eine Höhe bis zu 1,30 m und eine Breite von max. 0,60 m haben, sie müssen eine Mindeststärke von 0,15 m haben.

- (7) Soweit es die Friedhofsverwaltung für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der vorstehenden Absätze und auch sonstige bauliche Anlagen als Ausnahme im Einzelfall zulassen.

§ 22

Fundamentierungen und Befestigungen

- (1) Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind die Grabmale nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabstätten des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, in der jeweils gültigen Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Art der Fundamentierung und Befestigung, insbesondere die Größe und die Stärke der Fundamente bestimmt die Friedhofsverwaltung im Zusammenhang mit der Zustimmung nach § 23.

§ 23

Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung von Grabmalen, Einfriedungen oder sonstigen Anlagen, deren Veränderung oder Beseitigung bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Ohne Erlaubnis sind provisorische Grabmale nur als Holztafeln oder Holzkreuze bis zu 2 Jahren nach der Bestattung zulässig.
- (2) Dem Antrag auf Erteilung der Genehmigung nach Abs. 1 ist der Entwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Inschrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung in zweifacher Ausfertigung beizufügen. Auf besondere Anforderung ist die Zeichnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 vorzulegen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies auch Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.
- (4) Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmale können auf Kosten des Antragstellers bzw. Nutzungsberechtigten entfernt werden.

§ 24

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauerhaft in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden, angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate auf Kosten des Verantwortlichen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügt

als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

- (3) Die Verantwortlichen stehen für jeden Schaden ein, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird; die Haftung der Friedhofsverwaltung bleibt unberührt. Die Verantwortlichen haften der Friedhofsverwaltung im Innenverhältnis, soweit die Friedhofsverwaltung nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.

§ 25 Entfernung

- (1) Nach Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten (§ 29 Abs. 1) sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen binnen 3 Monaten zu entfernen. Geschieht dies trotz Aufforderung nicht, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Antragstellers bzw. Nutzungsberechtigten abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder die sonstigen Anlagen zu verwahren.
- (2) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 26 Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 19 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der Grabstätten ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlage und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechtes. Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte nach Ende der Nutzungszeit oder Ruhezeit die Grabstätte abräumt.
- (4) Die für Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selber anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (5) Reihengrabstätten bzw. Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten bzw. Urnenwahlgrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
- (6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (7) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (8) Kunststoffe und sonstiges nicht verrottbares Material dürfen in Kränzen, Trauergebinden und Grabschmuck nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und -lichter. Diese sind jedoch in die dafür vorgesehenen Sonderabfallbehälter zu entsorgen.

§ 27

Abteilungen ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften

In Abteilungen ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften unterliegen die gärtnerische Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten unbeschadet der Bestimmungen der §§ 19 und 26 keinen zusätzlichen Anforderungen.

§ 28

Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

- (1) Erfolgt die Einfassung der Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung, sind eigene Einfassungen nicht zulässig.
- (2) Das Pflanzen, Umsetzen und Beseitigen von Bäumen und größeren Sträuchern bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (3) Unzulässig ist
 - a) das Einfassen der Grabstätte mit Hecken, Steinen, Metall, Glas oder ähnlichem;
 - b) das Bestreuen der Grabstätten mit Kies oder Gesteinssplitt;
 - c) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen;
 - d) das Aufstellen einer Bank oder sonstiger Sitzgelegenheiten.

§ 29

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte oder Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 26 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen oder bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie den Verantwortlichen schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen
- (2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
 - a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsähen und
 - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

VIII. Leichenhalle und Trauerfeiern

§ 30
Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen und Aschen bis zur Bestattung bzw. Beisetzung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.

§ 31
Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in der Einsegnungshalle oder am Grab abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Einsegnungshalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Musik- und Gesangsdarbietungen auf dem Friedhof sind mit äußerster Rücksicht durchzuführen und bedürfen der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
- (4) Eine Öffnung des Sarges während der Trauerfeier bzw. dem Begräbnis ist untersagt. Eine gewünschte Öffnung des Sarges während der Trauerfeier bzw. dem Begräbnis bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.

IX Schlußvorschriften

§ 32
Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 33
Haftung

Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen oder Einrichtungen, durch dritte Personen oder Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im übrigen haftet die Friedhofsverwaltung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 34
Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 35

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt
Coesfeld -Ortsteil Lette- vom 01.09.2000 außer Kraft.